

Karlsruhe, den 03.02.2021

RAK Karlsruhe, Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe

#### RUNDSCHREIBEN 1/2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Namen des gesamten Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, aber auch ganz persönlich, darf ich Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein gutes, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr wünschen.

Die Corona-Pandemie hat uns nach wie vor fest im Griff und die aktuell gegebenen Einschränkungen führen auch wieder verstärkt zu Terminsverlegungen bei den Gerichten im Kammerbezirk. Erfreulich ist aber, dass doch viele Gerichte nun auch mehr und mehr von der Möglichkeit Gebrauch machen, mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO durchzuführen. Wie ich finde ein sinnvoller Beitrag zur Kontaktvermeidung.

Weniger erfreulich sind die Entwicklungen in der Rechtspolitik. Seit dem 20. Januar liegen nun die Regierungsentwürfe zur BRAO-Reform und zum RDG vor. Nur ungenügend wurden in diesen Entwürfen die Stellungnahmen der regionalen Rechtsanwaltskammern, so auch der RAK Karlsruhe, und der BRAK berücksichtigt. Deshalb werden wir uns auch weiterhin in den nun anstehenden Diskussionen im weiteren Gesetzgebungsverfahren, sowohl auf Bundeswie auf Landesebene, mit unseren Vorstellungen einbringen, um noch nachhaltige Verbesserungen für die Anwaltschaft zu erzielen. Über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsprozesses halten wir Sie auf dem Laufenden.

Angesichts der Umstände kann ich Sie leider noch nicht zu einer Kammerversammlung einladen. Wir werden hier die weitere Entwicklung der Pandemie beobachten müssen und dann zu gegebener Zeit - hoffentlich - zu einer Versammlung einladen können, wenn das rechtlich möglich und zumutbar sein wird.

Nochmals: Alles Gute in 2021 und bleiben Sie bitte gesund!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen Ihr

gez. Haug

André Haug Präsident

### Inhaltsübersicht:

I.	Kammerbeitrag und beA-Umlage 2021	3
II.	Kammerversammlung 2021	3
III.	Anmeldefrist Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2021	4
IV.	Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in 2020	5
V.	Lehrgang "Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in": Beginn August 2021	5
VI.	Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2021	6
VII.	Am 01.01.2021 ist die Gebührenanpassung in Kraft getreten!	6
VIII.	Mehrwertsteuerabsenkung vom 01.07. bis 31.12.2020	
IX.	Pflichtverteidiger im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV)	7
X.	Gemeinsame Gütestelle der IHK Karlsruhe, IHK Rhein-Neckar und RAK Karlsruhe: Kolleginnen und Kollegen als Gütepersonen gesucht!	7
XI.	ERV I: Schleswig-Holstein führt elektronische Kostenmarke ein	8
XII.	ERV II: Freie Hansestadt Bremen macht von Opt-In Gebrauch: Aktiver beA-Nutzungszwang ab 01.01.2021 in Teilen der Fachgerichtsbarkeit	8
XIII.	BGH zur Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe der Handakten	8
XIV.	Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 - PKHB 2021	9
XV.	BRAK-Ausschuss Sozialrecht: "Fallstricke" im sozialgerichtlichen Verfahren	9
	BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Gesetzliche Unfallversicherung - nicht nur für Arbeitnehmer!	9
	BRAK-Ausschuss Sozialrecht: "Gründungsberatung" - ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht	9
	BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Entschädigung nach dem IfSG für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	9
XIX.	Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg	10
XX.	Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2020	10
XXI.	BRAK-Mitteilungen jetzt auch als App	10
XXII.	Gerichtsfach der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe	11

# I. Kammerbeitrag 2021 und Umlage zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA)

Der Kammerbeitrag ist gemäß § 5 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe bis spätestens zum 28. Februar 2021 zu bezahlen. Die Kammerversammlung hat am 15.09.2020 den Kammerbeitrag 2021 für natürliche Personen wie auch juristische Personen jeweils auf 220,00 € festgesetzt.

Neben dem Kammerbeitrag finden Sie in der Beitragsberechnung gemäß Ziff. 4 Beitrags- und Umlagensatzung i. d. F. vom 15.09.2020 auch die Belastung mit der Umlage zur Finanzierung der von der BRAK bereits verauslagten und noch zu verauslagenden Aufwendungen für Einrichtung und Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA), welche der BRAK durch den Gesetzgeber als Pflichtaufgaben zugewiesen worden sind. Diese Umlage ist von jedem Kammermitglied zu erheben, dessen Mitgliedschaft am 01.01. des laufenden Kalenderjahres bestand. Wie bereits im Kammerrundschreiben 4/2020, dort unter III., mitgeteilt, hat die BRAK-Hauptversammlung am 22.06.2020 diese Umlage je Kammermitglied per Stichtag 01.01.2021 auf 60,00 € festgesetzt.

Zusammengefasst ergibt sich damit folgende Zahllast:

- für natürliche sowie juristische Personen als Kammermitglied ein Kammerbeitrag i. H. v. jeweils 220,00 € zuzüglich der beA-Umlage i. H. v. 60,00 €, insgesamt jeweils mithin 280,00 €

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.03.2021 versandte Mahnschreiben gemäß Ziff. 7 der Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe eine Mahngebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt und im Falle der Erfolglosigkeit der Mahnung die Beitreibung des geschuldeten Betrages einschließlich der Mahngebühren gemäß § 84 BRAO erfolgt.

Die Fälligkeit des Kammerbeitrags und der beA-Umlage ergibt sich aus der Beitrags- und Umlagensatzung der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe. Einer Rechnung bedarf es nicht. Trotzdem werden wir Ihnen demnächst **per beA** eine Beitrags- und Umlageberechnung für das Jahr 2021 zusenden. Wer der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt hat oder kurzfristig noch erteilt, erhält ebenfalls **per beA** eine Beitrags- und Umlageberechnung für das Jahr 2021 mit der Ankündigung des Einzugs des Betrages.

Falls Sie als Mitglied mit Syndikusrechtsanwalts- und Rechtsanwaltszulassung mit zwei beA die Beitragsberechnung doppelt erhalten, ist der Beitrag mit Umlage dennoch pro Mitglied nur einmal zu bezahlen.

#### II. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) 2021

Im Hinblick auf die nicht absehbare weitere Entwicklung der Corona-Pandemie hat der Kammervorstand davon abgesehen, bereits jetzt einen Termin für die diesjährige Kammerversammlung festzulegen. Diese soll nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung unter Beachtung der Vorgaben der dann gültigen einschlägigen Landesverordnung stattfinden.

In jedem Fall wird die Kammerversammlung rechtzeitig angekündigt werden. Den Jahresbericht mit Kassenbericht 2020 sowie Kostenvoranschlag 2021 werden Sie voraussichtlich mit dem nächsten Rundschreiben erhalten

### III. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Sommer 2021

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung (**neuer** Bildungsplan/**neue** Ausbildungsverordnung) Sommer 2021 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt, und zwar

Montag, 03. Mai 2021	08.30 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 12.00 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Mittwoch, 05. Mai 2021	08.30 bis 09.30 Uhr 10.00 bis 11.00 Uhr 11.30 bis 13.00 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 06. Mai 2021	08.30 bis 11.00 Uhr	Rechtsanwendung

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit bis spätestens 31. August 2021 beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will

Die Anmeldungen bzw. Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

#### 28. Februar 2021

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anschreiben
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf (mit **aktueller** Adresse des Auszubildenden)
- Berichtshefte (bitte auf Unterzeichnung achten)
- Kopie des letzten Schulzeugnisses

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzutei-

Mit der **Anmeldung** zur Prüfung ist auch die **Prüfungsgebühr** von auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Volksbank Karlsruhe eG IBAN: DE95 6619 0000 0000 0379 74 BIC: GENODE61KA1

einzubezahlen.

## IV. Fachanwälte: Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im Jahr 2020

Alle Kolleginnen und Kollegen, welche einen oder mehrere Fachanwaltstitel führen, werden daran erinnert, ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2020 (je Fachanwaltsbezeichnung mindestens 15 Zeitstunden) bis spätestens **28. Februar 2021** bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Bitte übersenden Sie Ihre Nachweise per E-Mail, per beA oder in Kopie; eine Rücksendung gleichwohl eingereichter Originalunterlagen erfolgt nicht.

Wir weisen darauf hin, dass keine Bestätigung erfolgt, dass der Fortbildungsverpflichtung im Einzelfall Genüge getan ist. Sie erhalten nur dann eine Nachricht der Kammergeschäftsstelle, wenn Bedenken gegen die ordnungsgemäße Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung bestehen.

Bedenken Sie bitte, dass die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe inzwischen jährlich für über 1700 Fachanwaltsbezeichnungen die Erfüllung der Fortbildungspflicht von jeweils 15 Stunden kontrollieren muss. Halten Sie daher bitte den Aufwand so gering wie möglich und weisen Sie, § 15 V FAO entsprechend, die **Erfüllung der Fortbildungspflicht** in einer Sendung gesammelt nach und nicht nach jeder Fortbildungsveranstaltung die Teilnahme hieran.

Bitte beachten Sie, dass für nach Ablauf des 28.02.2021 versandte Mahnschreiben gemäß §§ 3, 5 Abs. 2 der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 20,00 € anfällt.

Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, kann der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen, § 25 FAO.

Mit Beschluss vom 05.05.2014 (AnwZ (Brfg) 76/13) hat der BGH festgestellt, dass die in einem Kalenderjahr versäumte Fortbildung im Folgejahr nicht nachgeholt werden kann. Allerdings hat der Kammervorstand bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Hierbei kann beispielsweise von Bedeutung sein, ob die Versäumung der Fortbildung krankheitsbedingt war, aber auch, ob im Folgejahr verstärkt Fortbildung betrieben wird.

Es empfiehlt sich daher, in entsprechenden Fällen dem Kammervorstand umgehend schriftlich die Gründe für die (teilweise) Versäumung der Fortbildungspflicht vorzutragen.

# V. Lehrgang zur Erlangung der Qualifikation "Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin": Beginn 28. August 2021

Auch in 2021 führt die RAK Karlsruhe wieder den Fortbildungslehrgang zur/zum "Geprüften Rechtsfachwirtin/Geprüften Rechtsfachwirt" durch. Der Lehrgang beginnt am 28.08.2021; die Veranstaltungen finden in Bruchsal, Bürgerzentrum, statt. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldefrist läuft am 10.07.2021 ab. Bitte beachten Sie, dass der Lehrgang wegen einer großen Zahl an Teilnahmeinteressenten bereits früher ausgebucht sein kann.

Weitere Informationen zum Lehrgang, insbesondere zu den Zulassungsvoraussetzungen und den erforderlichen Anmeldungsunterlagen, finden Sie unter <a href="https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/lehrgang-der-rak-karlsruhe">https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/begab-tenfoerderung</a>. Informationen zu Fördermöglichkeiten, z. B. "Meister-Bafög", finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/begab-tenfoerderung">https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/ausbildung/rechtsfachwirte/begab-tenfoerderung</a>.

#### VI. Fortbildungsveranstaltungen der RAK Karlsruhe in 2021

Für die Fortbildung unserer Kammermitglieder und deren Mitarbeiter im Jahr 2021 haben wir bereits eine Reihe von Veranstaltungen vorbereitet. Wir werden unser Fortbildungsangebot im Laufe des Jahres noch erweitern.

Derzeit bieten wir aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich Online-Veranstaltungen an. Sollte sich die Situation im Laufe des Jahres zum Besseren wenden, werden wir uns bemühen, auch wieder Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Eine stets aktuelle Übersicht der noch bevorstehenden Veranstaltungen und ein Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter <a href="http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen">http://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen</a>.

### VII. Am 01.01.2021 ist die Gebührenanpassung in Kraft getreten!

Nach mehr als dreijährigem Kampf der Anwaltschaft um eine Gebührenanpassung hat am 18.12.2020 nunmehr auch der Bundesrat dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (KostRÄG2021) zugestimmt, sodass dieses mit Beginn des Neuen Jahres in Kraft getreten ist. Das Gesetz ist im <a href="BGBI 2020 Teil I Nr. 66 vom 29.12.2020">BGBI 2020 Teil I Nr. 66 vom 29.12.2020</a> (Änderungen des RVG ab S. 3247) veröffentlicht. Die geänderte Übergangsvorschrift des § 60 Abs. 1 RVG tritt bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Neben strukturellen Änderungen bringt die Änderung des RVG allen Kolleginnen und Kollegen eine lineare Anpassung der Wert-, Fest- und Betragsrahmengebühren um 10 %. Die sozialrechtlichen Gebühren steigen um 20 %. Weitere wesentliche Änderungen:

- Erhöhung der Fahrtkostenpauschale und der Tages- und Abwesenheitsgelder
- Anhebung des Regelverfahrenswerts in Kindschaftssachen von 3.000 € auf 4.000 €
- Anhebung der PKH-/VKH-Kappungsgrenze von 30.000 € auf 50.000 €
- Erstreckung der PKH-Beiordnung im Fall des Mehrvergleichs auf alle nicht anhängigen Gegenstände
- Deckelung der Anrechnung der mehrfach angefallenen anwaltlichen Geschäftsgebühr auf die einheitliche Verfahrensgebühr bei objektiver Klagehäufung
- Berücksichtigung von Pausenzeiten bei der Bemessung der anwaltlichen Terminsgebühr in Strafsachen
- Gesetzliche Verankerung einer Einigungsgebühr bei außergerichtlicher Beratung
- Regelung zur Terminsgebühr für privatschriftliche Vergleiche
- Beseitigung systematischer Brüche in der Übergangsregelung des RVG

#### VIII. Umsatzsteuerabsenkung vom 01.07. bis 31.12.2020

Mit <u>BMF-Schreiben vom 04.11.2020</u> hat die Finanzverwaltung ergänzend zum <u>BMF-Schreiben vom 30.06.2020 zur befristeten Umsatzsteuerabsenkung</u> zur befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes und zu deren Anhebung zum 01.01.2021 Stel-

lung genommen. Der BRAK-Ausschuss Steuerrecht hat seine <u>Handlungshinweise zur befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze</u> auf den aktuellen Stand (Dezember 2020) gebracht und um zusätzliche Abrechnungsbeispiele erweitert.

### IX. Pflichtverteidiger im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV)

Am 13.12.2019 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019 (BGBL I 2019, 2128 ff.) in Kraft getreten. Der durch dieses Gesetz neu gefasste § 142 StPO enthält folgenden Abs. 6:

"Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, ist er aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) auszuwählen. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden."

Bisher hat die Kammer den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden eine fortlaufend aktualisierte Pflichtverteidigerliste zur Verfügung gestellt, in welcher alle Kolleginnen und Kollegen aufgenommen wurden, die gegenüber der Kammer den dahingehenden Wunsch angezeigt hatten.

Zwischenzeitlich hat die BRAK die für die Umsetzung der vorstehenden Regelung erforderlichen Anpassungen des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses vorgenommen. Seit Mitte Januar 2021 ist im BRAV nicht nur die Suche nach Rechtsanwälten/innen für Strafrecht, sondern auch nach Kolleginnen und Kollegen, welche ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben, möglich. All jene Kammermitglieder, welche bereits bisher um ihre Aufnahme in unsere Pflichtverteidigerliste gebeten hatten, sind nunmehr auch im BRAV mit der dort eingefügten Suchfunktion ermittelbar.

Im BRAV noch nicht entsprechend gekennzeichnete Kammermitglieder können der Kammergeschäftsstelle jederzeit ihr Interesse an einer entsprechenden Kennzeichnung im BRAV schriftlich mitteilen. Sollten Sie an einer Tätigkeit als Pflichtverteidiger nicht mehr interessiert sein, so bitten wir gleichfalls um Mitteilung, damit wir die Streichung veranlassen können.

# X. Gemeinsame Gütestelle der IHK Karlsruhe, IHK Rhein-Neckar und RAK Karlsruhe: Kolleginnen und Kollegen als Gütepersonen gesucht!

Bereits vor einigen Jahren hatte die RAK Karlsruhe gemeinsam mit der IHK Karlsruhe und der IHK Rhein-Neckar eine gemeinsame Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten eingerichtet. Gegenstand des Verfahrens können Streitigkeiten sein, die sich aus der gewerblichen Tätigkeit beider Parteien ergeben. Die Gütestelle ist auch zuständig für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die eine gewerblich tätige Gesellschaft betreffen. Aufgrund des Landesgesetzes zur Neuregelung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom 16.10.2018 waren Anpassungen der bisherigen Regulatorien erforderlich. Mittlerweise ist die gemeinsame Gütestelle durch den Präsidenten des LG Karlsruhe anerkannt.

Die bei der Gütestelle anhängig werdenden Verfahren sind unter Leitung einer (volljuristischen) Güteperson durchzuführen, die von der Gütestelle mit Einwilligung des Präsidenten des Landgerichts Karlsruhe für die Dauer von mindestens drei Jahren zu bestellen ist. Die Einwilligung nach § 22d Abs. 2 S. 1 AGGVG bedarf der Vorlage folgender Unterlagen:

Nachweis über das Vorliegen von theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im Bereich der konsensualen Streitbeilegung (§ 22a Abs. 2 S. 2 AGGVG);

- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 22d Abs. 1 S. 3 AGGVG i. V. m. § 22d Abs. 2 S. 2 AGGVG);
- Versicherung über das Nichtbestehen von Ausschlussgründen zur persönlichen Eignung (§ 22a Abs. 3 AGGVG i. V. m. § 22 a Abs. 4 S. 2 AGGVG);
- Nachweis der Gewährleistung, dass die Güteperson die Tätigkeit unabhängig ausübt und an Weisungen nicht gebunden ist (§ 22a Abs. 5 S. 1 AGGVG);
- Nachweis der Bestellung der Güteperson für mindestens drei Jahre (§ 22a Abs. 5 S. 2 AGGVG).

Die Güteperson erhält für die Durchführung eines Güteverfahrens eine Entschädigung. Sollten Sie an einer Mitarbeit bei unserer Gütestelle als Güteperson interessiert sein, bitten wir um Ihre Kontaktaufnahme mit der Kammergeschäftsstelle (0721/25340 oder <a href="mailto:info@rak-karlsruhe.de">info@rak-karlsruhe.de</a>) bis 26.02.2021.

### XI. ERV I: Schleswig-Holstein führt elektronische Kostenmarke ein

Seit 01.01.2021 sind Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden in Schleswig-Holstein vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch unbar zu leisten. Als Zahlungsmittel stehen die Überweisung auf ein Konto der Landeskasse sowie die Verwendung elektronischer Kostenmarken zur Verfügung. Letztere können unter <a href="https://justiz.de/kostenmarke/index.php">https://justiz.de/kostenmarke/index.php</a> erworben werden. Zahlungen per Gerichtskostenstempler werden nicht mehr entgegengenommen.

# XII. ERV II: Freie Hansestadt Bremen macht von Opt-In Gebrauch: Aktiver beA-Nutzungszwang ab 01.01.2021 in Teilen der Fachgerichtsbarkeit

Wie die <u>Senatorin für Justiz und Verfassung</u> mitteilt, macht die Freie Hansestadt Bremen von dem im Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs vorgesehenen Opt-In Gebrauch und führt für die **Fachgerichtsbarkeit** im Land Bremen die aktive Nutzungspflicht ein. Ab dem 01.01.2021 werden die Arbeitsgerichtsbarkeit, die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit von professionellen Verfahrensbeteiligten nur noch elektronische Dokumente entgegennehmen.

Die aktive Nutzungspflicht besteht, je nach Bundesland oder Verfahren, möglicherweise schon seit 2020. Spätestens am 01.01.2022 tritt sie jedoch vollständig in Kraft, d. h. Rechtsanwälte sind spätestens dann flächendeckend verpflichtet, den Gerichten Dokumente elektronisch zu übermitteln.

Informationen zu den teilnehmenden Gerichten und Behörden sowie deren Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie unter <a href="https://egvp.justiz.de/gerichte/index.php">https://egvp.justiz.de/gerichte/index.php</a>.

#### XIII. BGH zur Verjährung des Anspruchs auf Herausgabe der Handakten

Mit Urteil vom 15.10.2020, IX ZR 243/19, hat der BGH entschieden, dass der Anspruch des Mandanten auf Herausgabe der Handakten nach den bürgerlich-rechtlichen Vorschriften verjährt. Die berufsrechtlichen Vorschriften zur Dauer der Aufbewahrungsfrist haben keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.

#### XIV. Prozesskostenhilfebekanntmachung 2021 - PKHB 2021

Die PKHB 2021 ist am 30.12.2020 im BGBI I 2020, 3344 verkündet worden. Mit ihr sind die Beträge, welche nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 lit. b, 2 ZPO vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, angepasst worden. Zu beachten ist, dass in den Landkreisen Fürstenfeldbruck, Starnberg und München sowie in der Landeshauptstadt München höhere Freibeträge gelten, welche gleichfalls aus der Bekanntmachung ersichtlich sind.

## XV. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: "Fallstricke" im sozialgerichtlichen Verfahren

Zwar sind die Verfahrensordnungen für das sozialgerichtliche, verwaltungs- und finanzgerichtliche Verfahren weitgehend gleich ausgestaltet. Gleichwohl hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verschiedene, für die anwaltliche Tätigkeit bedeutsame "Fallstricke" entwickelt. Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat Hinweise zusammengestellt, welche sich mit vier Problemkreisen näher befassen: Beweisanträge, Anträge im laufenden Verfahren, Bescheidungsurteile und Beantragung von Vertagungen.

Die Hinweise des Ausschusses (Stand: November 2020) finden Sie unter <a href="https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich">https://www.rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich</a>, dort unter dem Button "Sozial-recht und Sozialgerichtsbarkeit".

### XVI. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Gesetzliche Unfallversicherung - nicht nur für Arbeitnehmer!

Während die angestellten Mitarbeiter einer Kanzlei bei Arbeits- und Wegeunfällen kraft Gesetzes in der Unfallversicherung versichert sind, gilt dies nicht für selbständig tätige Kolleginnen und Kollegen. Diese können sich jedoch freiwillig in der gesetzlichen Unfallversicherung versichern.

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat die Vorteile einer solchen freiwilligen Versicherung zusammengestellt. Seine Hinweise (Stand: Dezember 2020) finden Sie unter <a href="https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich">https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich</a>, dort unter dem Button "Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit".

# XVII. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: "Gründungsberatung" - ein kleiner Leitfaden aus sozialrechtlicher Sicht

In einem neuen Leitfaden (Stand: Januar 2021) hat der BRAK-Ausschuss Sozialrecht kurze Hinweise zu den Themengebieten Existenzgründungszuschuss und Kredite, Versicherungen und Absicherung sowie zu der Entscheidung zwischen Bürogemeinschaft und Sozietät zusammengestellt.

Seine Hinweise (Stand: Januar 2021) finden Sie unter <a href="https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich">https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich</a>, dort unter dem Button "Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit".

# XVIII. BRAK-Ausschuss Sozialrecht: Entschädigung nach dem IfSG für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seine Informationen für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aktualisiert (Stand: Januar 2021). Neben Erläuterungen zu den Anspruchsvoraussetzungen und den Antragsfristen finden Sie dort auch einen tabellarischen Überblick über die in den einzelnen Bundesländern zuständigen Stellen mit weiterführenden Links u. a. zu Online-Anträgen.

Sie finden die Hinweise auf der Startseite unseres Internetauftritts (<a href="https://www.rak-karls-ruhe.de/">https://www.rak-karls-ruhe.de/</a>) unter "Aktuell", dort unter dem Button "Corona-Pandemie", oder unter <a href="https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich">https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/publikationen/downloadbereich</a>, dort unter dem Button "Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit".

### XIX. Besetzung des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg

Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg hat Herrn Rechtsanwalt Dr. Stephan Cymutta, Mannheim, erstmals mit Wirkung ab 22.01.2021 für die Dauer von fünf Jahren zum Mitglied des AGH Baden-Württemberg ernannt.

Herr RA Dr. Cymutta tritt damit die Nachfolge des Herrn RA Dr. Bernhard Altehenger, Karlsruhe, an. Herr RA Dr. Altehenger war 15 Jahre Mitglied des AGH Baden-Württemberg. Der Präsident und der Vorstand der RAK Karlsruhe danken Herrn RA Dr. Altehenger für seine langjährige und erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit in der Anwaltsgerichtsbarkeit als wesentlichem Bestandteil der anwaltlichen Selbstverwaltung.

#### XX. Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für 2020

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG. Sie vermittelt seit inzwischen acht Jahren in Streitigkeiten über das Rechtsanwaltshonorar und/oder Schadensersatzforderungen wegen vermeintlicher Schlechtleistung zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten.

Im Tätigkeitsbericht 2020 sind statistische Angaben zu den Antragseingängen, den Schlichtungsvorschlägen und der durchschnittlichen Verfahrensdauer zu finden. Ferner sind im Tätigkeitsbericht typische Fallkonstellationen aufgeführt, die häufig Anlass für ein Schlichtungsverfahren bieten, sowie Empfehlungen zur Vermeidung derartiger Streitigkeiten.

Die Bereitschaft der von einem Schlichtungsverfahren betroffenen Rechtsanwälte, an dem rein freiwilligen Verfahren teilzunehmen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen (2019: ca. 92 %). Dies dokumentiert die hohe Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Seit Gründung der Schlichtungsstelle in 2009 bis einschließlich 2020 haben insgesamt 287 Schlichtungsanträge Mitglieder der RAK Karlsruhe betroffen. In 2020 sind insgesamt 1.012 Schlichtungsanträge (alle Kammern im Bundesgebiet) gestellt worden; hiervon betrafen 31 Anträge Mitglieder der RAK Karlsruhe.

Sie können den Tätigkeitsbericht 2020 wie auch die früheren Berichte seit 2011 unter www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/tätigkeitsberichte abrufen.

#### XXI. BRAK-Mitteilungen jetzt auch als App

Nachdem die BRAK-Mitteilungen seit einigen Ausgaben nur noch elektronisch veröffentlicht werden, sind sie nunmehr seit Ausgabe 6/2020 auch per App, welche über die App Stores von Google und Apple heruntergeladen werde kann, verfügbar.

Wie bisher finden Sie das aktuelle Heft auch unter <a href="https://www.brak-mitteilungen.de/">https://www.brak-mitteilungen.de/</a>. Unter diesem Link haben Sie auch Zugriff auf das Archiv.

#### XXII. Gerichtsfach der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe

Wie Sie vielleicht selbst beobachtet haben, nimmt die Zahl der von Rechtsanwaltskanzleien unterhaltenen Gerichtsfächer merklich ab. So wurde auch das von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe beim Landgericht Karlsruhe unterhaltene Gerichtsfach kaum mehr genutzt, während immer mehr Post über das beA und per E-Mail bei uns eingeht. Wir haben daher das Gerichtsfach der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ebenfalls geschlossen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen Ihr

gez. Haug

André Haug Präsident